7031.
Lee A 13779
TARTU ÜLIKOOL
1632
UNIVERSITAS TARTUENSIS

Statuten

der

Gesellschaft der Musse

in Riga,

wie solche von der am 21. Februar 1863 erwählten Commission und den derzeitigen Vorstehern auf's Neue revidirt und von der Gesellschaft auf Grund des ihr laut § 71 der am 19. Januar 1831 bestätigten Statuten zustehenden Rechtes am 20. Februar 1864 in einer General-Versammlung genehmigt und bestätigt worden.

58864
R.

Riga,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.
1864.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 23. April 1864.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
24609

Allgemeine Anordnungen.

§ 1.

Zur Gesellschaft der Musse qualificiren sich als Mitglieder alle Militair- und Civil-Beamte vom Oberoffiziers-Range, imgleichen alle Adliche überhaupt und alle Bürgerliche, die zum Gelehrten-, Kaufmanns- und Künstler-Stande gehören, sobald sie das 21. Jahr erreicht haben.

§ 2.

Die Anzahl der Mitglieder wird nicht bestimmt, kann aber jeder Zeit durch Beschluß der Gesellschaft beschränkt werden.

§ 3.

Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt innerhalb der ersten acht Tage, von seiner Aufnahme an gerechnet, bei Verlust seines durch die Wahl erlangten Rechts, für die Zeit bis zum nächsten Stiftungstage zur Haupt-Casse der Gesellschaft fünfzehn Rubel Silber Receptions-Geld und dreißig Rubel Silber Eintritts-Geld, außerdem aber noch zur Separaten-Casse, Tilgungsfond genannt, fünf Rubel Silber und erhält dagegen ein von zweien Vorstehern, dem Protocollführer und dem Cassaführer, unterschriebenes Eintritts-Billet, wie auch eine gleichmäßig unterschriebene

Quittung über die zum Tilgungsfond gezahlten fünf Rubel Silber, wird in das Namenverzeichniß der Mitglieder eingetragen und unterwirft sich stillschweigend allen Gesetzen der Musse ohne Ausnahme.

§ 4.

An jährlichen Beiträgen entrichtet ein wirkliches Mitglied fernerhin:

a) zur Haupt-Casse der Gesellschaft gegen ein alljährlich zu erneuerndes Eintritts-Billet: während der ersten zehn Jahre der Mitgliedschaft an Eintritts-Geld dreißig Rubel Silber, und nach Ablauf der ersten zehn Jahre einundzwanzig Rubel Silber;

b) zum Tilgungsfond gegen besondere Quittung fünf Rubel Silber. Wer vierzig Jahre Beiträge zum Tilgungsfond geleistet hat, ist von ferneren Zahlungen in diese abgesonderte Casse befreit. Wer fünfzig Jahre das Eintritts-Geld gezahlt hat, ist von jeder weiteren Entrichtung desselben befreit, und verbleibt nichts desto weniger Mitglied der Gesellschaft und im Genusse aller damit verbundenen Rechte.

Anmerkung. Diejenigen, welche bis zur Inkrafttretung dieser Statuten bereits als temporaire Mitglieder aufgenommen worden sind, zahlen den oberwähnten höheren Beitrag von dreißig Rubeln Silber nur sechs Jahre hindurch, und wird ihnen hierbei die Zeit in Anrechnung gebracht, während welcher sie die Beiträge als temporaire Mitglieder geleistet haben. Wer z. B. bereits vier Jahre als temporaires Mitglied Eintritts-Geld gezahlt hat, entrichtet den höheren Beitrag von dreißig Rubeln Silber jährlich als wirkliches Mitglied nur noch zwei Jahre lang.

§ 5.

Die im § 4 festgesetzten Zahlungen müssen gegen alljährlich erneuerte Eintritts-Billete und Quittungen über den

Beitrag zum Tilgungsfond (§ 3) vom 1. December bis zum 5. Januar Abends um sechs Uhr praenumerando auf der Musse entrichtet sein. Wer in dem angesetzten Termin die Einzahlung unterlassen, wird so angesehen, als habe er sich der Rechte eines Mitgliedes begeben, und kann nachmals nur durch Ballotement wiederum als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins machen die Vorsteher der Gesellschaft durch einen Anschlag bekannt, welche Mitglieder ausgetreten und welche verstorben sind.

§ 6.

Die zum Tilgungsfond gezahlten fünf Rubel Silber sind für bauliche Bedürfnisse des Gesellschaftshauses, sofern nicht etwa Schulden zu tilgen sind, bestimmt. Diese Beiträge werden in den Büchern der Gesellschaft auf ein besonderes Conto gebracht und den Erben eines verstorbenen Mitgliedes gegen Einlieferung der darüber ausgefertigten Quittungen wiederum zurück gezahlt, falls diese Rückzahlung binnen sechs Monaten, vom Todestage des Mitgliedes an gerechnet, von den Erben verlangt werden sollte. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt das Recht der Rückforderung und verfallen die Beiträge der Gesellschaft, welches auch dann stattfindet, wenn das Mitglied aus der Gesellschaft tritt oder ausgeschlossen wird. Für verlorene Quittungen ist von den Erben Bürgschaft zu leisten, daß im Laufe von sechs Monaten dieserhalb keine Ansprüche an die Gesellschafts-Casse gemacht werden.

§ 7.

Wenn das Guthaben eines Mitgliedes am Tilgungsfond nach vierzigjährigen Beiträgen die Summe von zweihundert Rubeln Silber erreicht hat, kann ein solches Mitglied durch

Verzichtleistung auf dieses Guthaben zum Besten der Gesellschafts-Casse das Recht erlangen, von jeder ferneren Entrichtung der jährlichen Eintritts-Gelder befreit zu sein.

§ 8.

An dem nach dem Stiftungstage (§ 30) folgenden ersten oder zweiten Klubbtage statten die Vorsteher den zur General-Versammlung vorher eingeladenen Mitgliedern einen umständlichen Bericht über Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres, mit Anzeige des derzeitigen Vermögens-Zustandes der Gesellschaft, ab, und legen derselben zugleich einen Entwurf zu einem Budget für das nächstfolgende Gesellschafts-Jahr vor, in welchem sie die zu erwartenden bestimmten Einnahmen und Ausgaben, und zwar die unbestimmten Summen nach wahrscheinlichem Durchschnitts-Anschlage, in einem gehörig geordneten Finanzplane der Gesellschaft zur Bestätigung vorzulegen haben. Die Beprüfung des Budgets und des Jahresberichts der abgehenden Vorsteher, so wie die Revision der Rechnungsbücher und Belege liegt den von der Gesellschaft zu diesem Zwecke nach § 41 erwählten drei Revidenten ob, welche ihre etwaigen Bemerkungen, unmittelbar nach dem Vortrage der Vorsteher, der Gesellschaft mitzutheilen haben, worauf sodann die Bestätigung des Budgets als eine für das beginnende Gesellschafts-Jahr geltende und ohne Bewilligung der General-Versammlung nicht zu überschreitende Norm erfolgt.

§ 9.

Sämmtliche Contobücher nebst dem Inventario und dem Protocollbuche müssen 14 Tage hindurch, vom Stiftungstage an, zur freien Einsicht der Mitglieder im Bibliothekzimmer ausgelegt werden.

§ 10.

Den Vorstehern wird hiermit aufgetragen, den jedesmaligen Herrn General-Gouverneur, Herrn Civil-Gouverneur, Herrn Vice-Gouverneur, Herrn Commandanten, und den Herrn wortführenden Bürgermeister zu den Versammlungen der Musse einzuladen und einem Jeden derselben für die Zeit ihrer Functionen das Billet eines Ehrenmitgliedes zu überreichen. Tritt ein solches Ehrenmitglied aus derjenigen Function heraus, welche seine Ernennung zum Ehrenmitgliede veranlaßte, so hört es damit zugleich auch auf, Ehrenmitglied der Musse zu sein, kann aber auf seinen Wunsch, ohne sich einem Ballotement unterwerfen zu müssen, Mitglied gegen Zahlung des jährlichen Eintritts-Geldes verbleiben.

Außerdem können auch andere Personen von ausgezeichneten Verdiensten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, welches auf den Vorschlag der Vorsteher von der Beprüfung und Genehmigung der jedesmaligen ältesten zwölf Mitglieder der Gesellschaft, — die dazu, so oft es erforderlich, von den Vorstehern zu convociren sind — abhängen soll. Hierbei tritt in Stelle eines etwa ausbleibenden Mitgliedes stets das nächstfolgende älteste Mitglied, und ist zu diesem Behufe ein jährlich zu erneuerndes Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder, der Reihefolge ihrer Aufnahme nach, anzufertigen. Bei der Berathung und Abstimmung über diesen Gegenstand ist nur der Protocollführende Vorsteher, welcher die Verhandlung leitet und mitvotirt, zugegen.

§ 11.

Wenn Jemand Mitglied der Musse zu werden wünscht, und dieses einem Mitgliede eröffnet hat, so verzeichnet Letzteres in Gegenwart eines Vorstehers den Namen des

Candidaten, wie auch seinen, des Proponenten Namen, ingleichen den Tag, an welchem er den Candidaten vorgeschlagen, in das dazu angefertigte und unter dem Schlüssel der Vorsteher verwahrte Buch, in die erste offene Nummer.

§ 12.

Das Ballotement über die Aufnahme wirklicher Mitglieder findet nur an den Klubbtagen statt, fängt jährlich nach dem Stiftungstage an und schließt, wenn bis dahin noch Candidaten vorhanden sind, mit dem letzten Klubbtage vor Ostern.

Acht Tage vor dem Ballotement sind die Namen der Candidaten und Proponenten, so wie Tag und Stunde des Ballotements, mittelst Anschlages zur Wissenschaft der Gesellschaft zu bringen.

§ 13.

Das Ballotement über die Aufnahme eines Mitgliedes geschieht, sobald wenigstens 60 stimmende Mitglieder versammelt sind, auf folgende Art: Ein Vorsteher giebt, unter Benennung des Candidaten und seines Proponenten, jedem Mitgliede einen weißen und einen schwarzen Ball, von denen der weiße die Aufnahme bejahet, der schwarze hingegen sie verneint. Ein zweiter dem ersten sogleich folgender Vorsteher empfängt in einer weißen Urne die für oder wider die Aufnahme entscheidenden Bälle und der Intendant (§ 37) in einer schwarzen Urne die beim Ballotiren zurückgebliebenen Bälle. Hierauf werden die Bälle der weißen Urne im Vorsteherzimmer bei offenen Thüren von den Vorstehern gezählt, und findet die Aufnahme des Candidaten nur dann statt, wenn er zum wenigsten zwei Drittheile weiße Bälle für sich hat.

Die neu aufgenommenen Mitglieder werden der Gesellschaft, ohne Anzeige der weißen und schwarzen Bälle, durch einen Anschlag von den Vorstehern bekannt gemacht.

§ 14.

Jeder Ballotirende muß seinen Ball eigenhändig in die Urne legen und haben die Vorsteher darauf zu sehen, daß beim Ballotiren alle partheiische Aeußerungen über den Candidaten streng vermieden werden.

§ 15.

Wer durch das Ballotement von der Aufnahme ausgeschlossen worden ist, kann zwar gleich als der letzte Candidat wieder eingeschrieben werden, es darf jedoch vor Ablauf eines Jahres nicht auf's Neue über ihn ballotirt werden.

§ 16.

Außer den wirklichen Mitgliedern der Gesellschaft können während der Zeit, wo nach § 12 kein Ballotement zu wirklichen Mitgliedern stattfindet, Candidaten auf Antrag ihres Proponenten zu temporairen Mitgliedern der Musse aufgenommen werden. Bei dieser Aufnahme sind die Vorsteher ermächtigt und verpflichtet, aus den jedes Mal im Gesellschaftslocale anwesenden Mitgliedern nach eigener Wahl zehn Personen zuzuziehen und mit diesen gemeinschaftlich über den Candidaten zu ballotiren, wobei zwei Drittheile der Stimmen für den Candidaten dessen Aufnahme zum temporairen Mitgliede entscheiden und wird über denselben das Ballotement zum wirklichen Mitgliede nicht früher als im nächstfolgenden Jahre in der im § 12 vorgeschriebenen Frist bewerkstelligt.

Die neu aufgenommenen temporairen Mitglieder werden durch einen Anschlag der Vorsteher der Gesellschaft bekannt gemacht.

§ 17.

Ist nach dem im vorgehenden § 16 bewerkstelligten Ballotement ein Candidat zum temporairen Mitgliede nicht aufgenommen, so kann derselbe, wenn er will, Candidat verbleiben, bis ihn die Reihe im Ballotement der gesammten Gesellschaft zur Aufnahme als wirkliches Mitglied trifft.

§ 18.

Das temporaire Mitglied erhält gegen Erlegung von achtzehn Rubeln Silber für sechs Monate ein für diese Zeit giltiges und nach Ablauf zu erneuerndes, von dem Protocollführenden Vorsteher unterschriebenes Eintritts-Billet in der gewöhnlichen Form eines Fremden-Billets und werden einem solchen Mitgliede bei seiner nachherigen Aufnahme zum wirklichen Mitgliede auf das alsdann nach § 3 zu erlegende Eintritts- und Receptions-Geld die von ihm als temporaires Mitglied im laufenden Gesellschafts-Jahre gemachten Einzahlungen zu Gute gerechnet.

§ 19.

Einem solchen temporairen Mitgliede ist gestattet, nicht allein bei den Berathungen der Gesellschaft zugegen zu sein, ohne jedoch dabei ein Stimmenrecht auszuüben, sondern kann auch die Ausschließung eines bereits aufgenommenen temporairen Mitgliedes lediglich nur von der ganzen Gesellschaft nach vorgängigem Anschlage durch Ballotement geschehen und gilt in diesem Falle der Ausschließung eben so wie dann, wenn ein temporaires Mitglied beim Ballotiren zum wirk-

lichen Mitgliede nicht zwei Drittheile der Stimmen für sich erlangt, dasselbe, was § 15 von Candidaten überhaupt festgesetzt worden.

§ 20.

Wenn ein Candidat oder temporaires Mitglied vor dem Ballotement der gesammten Gesellschaft aus dem Candidatenbuche gestrichen werden will, so kann dieses nur in Gegenwart seines Proponenten geschehen, und mag ein Solcher auf seinen Wunsch wieder in die erste offene Nummer als Candidat eingeschrieben werden, darf aber nicht zum zweiten Male zum temporairen Mitgliede proponirt und aufgenommen werden. Verbittet sich jedoch Jemand zum zweiten Male, wenn ihn die Reihe trifft, das Ballotement, so ist dieses nur aus triftigen, von den Vorstehern genehmigten Gründen zu gestatten, im entgegengesetzten Falle kann der Candidat niemals wieder zum Ballotement gebracht werden.

Ueber die zu temporairen Mitgliedern aufgenommenen Candidaten wird ein separates Verzeichniß von den Vorstehern geführt und davon dem Schweizer zur Nachricht und Nachachtung eine Abschrift zugestellt.

§ 21.

Die zum Gebrauch der Gesellschaft der Musse bestimmten Zimmer stehen den Mitgliedern täglich von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachts, an den Klubbtagen bis 3 Uhr Nachts offen. Eine halbe Stunde vor Ablauf dieser Zeit wird von dem Bedienten mit einer Glocke die herannahende Stunde des Weggehens bezeichnet.

Wer über die festgesetzte Zeit verweilt, zahlt für die erste halbe Stunde drei Rubel und für jede folgende halbe Stunde sechs Rubel Silber, welche Strafgelder auf An-

ordnung der Vorsteher von den Betheiligten innerhalb 48 Stunden zur Gesellschafts-Casse einzuzahlen sind, bei Verlust seines Rechts, die Gesellschaft noch ferner zu besuchen.

§ 22.

Ohne durch besonders auseinander gesetzte Vorschriften sämmtliche Mitglieder und Fremde an ein anständiges und sittliches Betragen zu erinnern, versteht es sich von selbst, daß alle Pflichten des gesellschaftlichen Lebens auch in dieser geschlossenen Gesellschaft genau zu beobachten, namentlich aber alle den Staatsgesetzen zuwider laufende Urtheile, Reden und Handlungen streng zu vermeiden sind. — Contravenienten werden von den Vorstehern, nach deren Ermessen und Befinden der Umstände, gewarnt, mit Hinweisung auf erfolgende Ausschließung zurechtgewiesen, oder ohne Weiteres zum Anschlage gebracht.

§ 23.

Der Donnerstag einer jeden Woche wird als der Tag festgesetzt, welcher vorzüglich eine zahlreiche Versammlung der Mitglieder erheischt, weil in der Regel nur an diesem Tage alle Angelegenheiten der Musse verhandelt werden können. An diesen regelmäßigen Klubbtagen soll während des Herbstes und Winters Musik auf dem Chor des Mussensaales stattfinden. — Den Anfang und den Schluß dieser Musikabende bestimmen die Vorsteher.

§ 24.

Fremde können, wenn sie sich dem § 1 gemäß zur Gesellschaft qualificiren, von einem Mitgliede durch Einschreiben in das Gastbuch, oder durch ein von demselben ausgestelltes Billet, auf ein bis zehn auf einander folgende Tage als Gäste in die Gesellschaft eingeführt werden, zu welchem

Zweck das Gastbuch im Entréezimmer ausliegt und Blanquette zu den Einführungsbilleten daselbst bei dem Schweizer stets zu erhalten sind.

§ 25.

Unter Fremden werden solche Personen verstanden, die hierselbst weder ein öffentliches Amt bekleiden, noch ein Privat-Engagement haben, noch hier ansässig sind, oder beständig hier wohnen, sondern nur für einige Zeit sich hier aufhalten.

Indessen sollen die Herren Officiere, auch wenn sie zur hiesigen perpetuellen Garnison gehören oder hier eine temporelle Anstellung haben und nicht temporaire und wirkliche Mitglieder werden wollen, als Fremde nach Lösung der im § 26 erwähntrn Fremden-Billete stets Zutritt zur Gesellschaft haben.

§ 26.

Nach Ablauf der zehntägigen Frist, — welche von dem ersten Tage des Einschreibens ununterbrochen bis zum zehnten Tage fortläuft, ohne Unterschied, ob der Fremde häufig oder selten von dieser Frist Gebrauch gemacht hat, — kann der Fremde, ohne weitere Ausnahme, nur dann den Zutritt zur Gesellschaft erhalten, wenn ein Mitglied vorher für ihn ein Fremden-Billet mit vier Rubeln Silber monatlich bei den Vorstehern gelöst hat, welches Billet, sobald es abgelaufen, durch ein Mitglied zu erneuern ist. Zu diesem Zwecke wird dem Schweizer ein Verzeichniß der ausgegebenen Monatsbillete zugestellt.

§ 27.

Ueber die ins Gastbuch eingeschriebenen oder auf Einführungsbillete der Mitglieder die Gesellschaft besuchenden

Fremden hat der Schweizer zu seiner Notiz ein Verzeichniß zu führen, um die Mitglieder, wenn sie Fremde, die bereits vor zehn Tagen eingeschrieben sind, einführen wollen, an den Ablauf der gesetzlichen Frist zu erinnern. Ein Mitglied, das dessen ungeachtet einen solchen Fremden einführt, ist dadurch stillschweigend verpflichtet, für den Eingeschriebenen das monatliche Eintritts-Billet zu lösen, falls der Fremde ferner zulässig ist.

§ 28.

Es hängt lediglich von dem Ermessen der Vorsteher ab, ob sie dem Mitgliede für den namhaft gemachten Fremden ein monatliches Eintritts-Billet geben wollen oder nicht; so wie auch die Vorsteher einem jeden Fremden, er möge nun blos eingeschrieben, oder auf ein monatliches Eintritts-Billet die Gesellschaft frequentiren, sofort den Eintritt wieder versagen können, wenn sie einen genügenden Grund dazu finden.

§ 29.

Fremde können nicht bei den Berathungen der Gesellschaft zugegen sein, noch Gäste einführen. Das sie einführende Mitglied haftet für alle von ihnen während ihres Aufenthaltes in der Gesellschaft bei der Oeconomie und der Gesellschafts-Casse gemachten Schulden.

§ 30.

Da die Gesellschaft der Musse am 7. Januar 1787 zum ersten Male förmlich zusammen getreten ist, so ist die Feier der Stiftung auch auf diesen Tag festgesetzt worden, jedoch mit der Bestimmung, daß wenn der 7. Januar nicht auf einen Sonntag fällt, der Stiftungstag sodann am nächsten Sonntag gefeiert wird.

An der Feier des Stiftungstages können außer den wirklichen und temporairen Mitgliedern auch die auf Monats-Billete die Gesellschaft besuchenden (§ 25) und durch wirkliche Mitglieder für den Tag eingeführte Fremde (§ 24) Theil nehmen.

§ 31.

Zur Verwaltung sämmtlicher Angelegenheiten des Klubbs werden alljährlich an dem Klubbtage, an welchem laut § 8 der jährliche Rechenschafts-Bericht der Gesellschaft zu erstatten ist, fünf Vorsteher aus den Mitgliedern gewählt, und zwar auf folgende Weise: Ein jedes Mitglied schreibt die Namen derjenigen fünf Personen, welchen es seine Stimme zu Vorstehern giebt, auf einen eigenhändig unterschriebenen Zettel und legt diesen in das zu solchem Behufe vier Wochen vor der Stiftungsfeier ausgesetzte versiegelte Wahlkästchen. Diejenigen Mitglieder nun, welche bei Verlesung der Wahlzettel in der General-Versammlung nach dem Stiftungstage (§ 8) die meisten Stimmen haben, sind die erklärten Vorsteher für das beginnende Gesellschaftsjahr und werden solche durch einen Anschlag der Gesellschaft bekannt gemacht. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Anciennetät der Mitgliedschaft.

Auf Wahlzettel, die nicht mit der Unterschrift des Wählenden versehen sind, wird keine Rücksicht genommen.

§ 32.

Kein Mitglied kann länger als zwei auf einander folgende Jahre Vorsteher sein und kann es eine dritte Wahl nur nach einem Zwischenraum von wenigstens einem Jahre wieder annehmen. Diejenigen Wahlzettel daher, welche dieser Bestimmung zuwider lauten, sind, in Beziehung auf solche zum dritten Male proponirte Candidaten, ungiltig,

und haben die Vorsteher, um allem Irrthum in dieser Hinsicht vorzubeugen, bei Ausstellung des Wahlkästchens die Namen derjenigen Mitglieder anzuzeigen, welche bereits zwei auf einander folgende Jahre Vorsteher gewesen sind.

§ 33.

Ein Mitglied darf bei Verlust seines Mitgliedsrechts die Wahl zum Vorsteher nur dann von sich ablehnen, wenn es bereits einmal Vorsteher der Musse gewesen und seit der Zeit noch nicht fünf Jahre verflossen sind. Jeder Vorsteher, wenn er einmal das Vorsteher-Amt übernommen hat, ist bei Verlust seines Mitgliedsrechts schuldig und verbunden, seinen Funktionen sich zu unterziehen und wird jegliche beharrliche Weigerung dessen, wie die Erfüllung eines durch Stimmenmehrheit gefaßten Vorsteher-Conferenz-, oder General-Versammlungs-Beschlusses abseiten eines Vorstehers, mit dem Verluste des Mitgliedsrechts bestraft, da dem überstimmten Vorsteher gleich dem Mitgliede nur sich zu fügen oder ordnungsmäßige Beschwerde nach § 50 bei der General-Versammlung zu erheben obliegt.

§ 34.

Das Amt der Vorsteher besteht in Folgendem: sie dirigiren den Klubb, sorgen für Haus- und Aufenthalts-Locale der Gesellschaft, besorgen die Auswahl und Anschaffung der nöthigen Meubel, Zeitungen, Journäle, Weine und andere Sachen, mit Ausnahme der Bücher, welche von dem im § 51 angeordneten Bibliothek-Comité anzuschaffen sind, empfangen und verwalten die Gesellschafts-Gelder, führen gehörige Bücher über Einnahme und Ausgabe, so wie über die der Gesellschaft gehörenden Effecten, nehmen den Oeconomen und die Klubb-Bedienten an, sorgen dafür, daß selbige ihre Schuldigkeit thun, verordnen nach den Zeit-

umständen die im § 45 erwähnten Taxen und lassen dieselben affigiren, halten auf Ordnung und Oeconomie, machen Vorschläge zum Besten der Gesellschaft, bringen deren Beschlüsse zur Ausführung, sehen auf Erfüllung der Mussengesetze und Aufrechthaltung der Würde der Gesellschaft, entscheiden die Beschwerden über einzelne Vorsteher, über Mitglieder und die Dienerschaft, ballotiren nach § 16 in Gemeinschaft mit zehn anderen Mitgliedern über die Reception temporairer Mitglieder und entscheiden nach § 28 über die Ertheilung von Monatsbilleten an Fremde. Die Casse halten sie unter gutem Verschluß, öffnen sie nur in Gegenwart zum wenigsten dreier von ihnen und sind für alle Gelder verantwortlich, daher auch nichts ohne Vorwissen und Genehmigung der größeren Hälfte gekauft oder ausgezahlt werden kann. Endlich liegt ihnen auch noch die Ablegung der im § 8 erwähnten Rechnungen, so wie die Abfassung des Budgets für das neu anbrechende Gesellschaftsjahr ob, und muß täglich wenigstens einer der Vorsteher in den Abendversammlungen der Gesellschaft zugegen sein.

§ 35.

Kein Vorsteher hat vor dem anderen einen Vorrang und darf Keiner etwas den Klubb Betreffendes, ohne Zuziehung der übrigen Vorsteher, unternehmen, mit Ausnahme geringfügiger Anordnungen, die ein Jeder in seinem Fache wohl treffen kann, falls sie nur überhaupt nicht gesetzwidrig sind, oder Ausgaben betreffen.

Wenn gleich daher die Vorsteher ihre Geschäfte unter sich theilen, so daß einer das Protocollführen und die Vorträge, ein anderer die Führung der Casse und Rechnungs-Bücher u. s. w. übernimmt, so ist diese Theilung der Geschäfte dennoch nur eine häusliche Einrichtung der Vorsteher

TRÜ Raamatukogu

unter sich, von welcher die Gesellschaft keine Notiz nimmt, weil sie nur Vorsteher für das Ganze gewählt hat und jeder derselben mit sämmtlichen Fächern der Verwaltung, wenigstens im Allgemeinen, bekannt sein muß. Diesem zufolge darf auch kein Vorsteher Anzeigen oder Beschwerden, unter dem Vorwande, als gehe ihn die Sache nichts an, zurückweisen.

§ 36.

Die abgehenden Vorsteher müssen den neuerwählten von Allem Rede und Antwort geben und ihnen alles dasjenige, was zum Klubb gehört, nach dem Inventario überliefern; vorzüglich aber haben sie die neugewählten Vorsteher von den seit dem Rechnungs-Abschluß stattgehabten Ausgaben und Veränderungen in Kenntniß zu setzen und zu dem Behufe alle Rechnungen vorher einzufordern.

§ 37.

Da die Vorsteher durch eigene Geschäfte behindert werden, beständig in der Musse anwesend zu sein, so wird ihnen gestattet, einen Intendanten anzustellen, der, außer einer freien Wohnung im Mussengebäude nebst Holz und Licht, noch eine im jährlichen Budget zu bestimmende Gage zu beziehen hat, von den Vorstehern gewählt wird und auch von ihnen, im Falle der Unzufriedenheit, deren Gründe ihm zu eröffnen sind, entlassen werden kann.

Der Intendant übernimmt nach Vorschrift der Vorsteher Besorgungen aller Art für die Gesellschaft, die specielle Buchführung über die öconomische Verwaltung, führt die Aufsicht über das Haus, die Dienerschaft und über das Inventarium der Musse, welches letztere er zu solchem Behufe von Zeit zu Zeit zu revidiren hat und ist im Uebrigen

verpflichtet, sich in Allem streng nach den von den Vorstehern in den verschiedenen Geschäftszweigen ihm zu ertheilenden Aufträgen zu richten.

Zur Führung der Bücher und deren jährlichem Abschluß können die Vorsteher gegen ein zu zahlendes Honorar einen Buchhalter anstellen.

§ 38.

Alle Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit, vorzüglich wenn sie Ausgaben über das Budget hinaus oder wesentliche und permanente neue Anordnungen betreffen, bringen die Vorsteher zur Entscheidung vor die General-Versammlung der Gesellschaft. Vor Letztere gehört aus demselben Grunde auch die Festsetzung extraordinairer Feten oder das Bewilligen des Mussenkokals zu irgend einem Zwecke, welches beides nur dann von den Vorstehern allein angeordnet werden darf, wenn dringende Fälle eintreten und zugleich eine Zusammenberufung der Gesellschaft durch den gewöhnlichen Anschlag der Kürze der Zeit wegen nicht mehr statt finden kann.

Gleichergestalt entscheidet die General-Versammlung die nach § 49 an sie gebrachten Beschwerden der Mitglieder über drei oder mehrere Vorsteher, und muß in allen Fällen, wenn eine General-Versammlung statt finden soll, der Zweck ihrer Zusammenberufung stets in dem, acht Tage vorher zu machenden Anschlage von den Vorstehern generell angezeigt werden.

Bei dem Ballotement der General-Versammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit mit alleiniger Ausnahme der Fälle, wo über Abänderung oder Vervollständigung der Gesellschafts-Gesetze bestimmt und über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes nach § 13 abgestimmt werden

soll. In diesen beiden Fällen ist die Anwesenheit von wenigstens 60 wirklichen Mitgliedern und eine relative Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erforderlich.

§ 39.

Ist ein Gegenstand durch Ballotement der General-Versammlung entschieden worden, so kann derselbe nicht eher wieder der Gesellschaft zur Abänderung vorgelegt werden, als nach Verlauf von wenigstens einem Jahre.

§ 40.

Es steht jedem Mitgliede frei, Vorschläge zum Besten der Gesellschaft den Vorstehern zur Beprüfung zu übergeben. Vorschläge, über deren Annahme oder Verwerfung ihnen keine Competenz zusteht, können die Vorsteher entweder sofort zurückweisen, oder wenn sie es für gut finden, an die Gesellschaft bringen. — Ist jedoch ein Vorschlag von 50 oder mehr Mitgliedern unterstützt, so sind die Vorsteher verpflichtet, ihn der Gesellschaft vorzutragen.

§ 41.

Nach Proclamation der neuen Vorsteher (§ 31) ist am nächsten Donnerstage das Wahlkästchen zur Wahl der im § 8 erwähnten drei Revidenten für das neue Gesellschaftsjahr auszustellen und sodann am zweiten darauf folgenden Donnerstage von den Vorstehern zu eröffnen, das Ergebniß der Wahl aber der Gesellschaft durch einen Anschlag bekannt zu machen.

Hinsichtlich des Amtes eines Revidenten gelten dieselben Grundsätze, welche rücksichtlich der Vorsteher in den §§ 31, 32 und 33 festgesetzt worden.

§ 42.

Im Falle einer der Vorsteher oder der Revidenten im Laufe des Gesellschaftsjahres mit Tode abgehen oder auf längere Zeit an der Verwaltung seines Amtes verhindert werden sollte, desgleichen, wenn Jemand nach § 33 die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, so tritt jederzeit und ohne alle fernere Wahl derjenige für ihn ein, der nach dem letzten Wahl-Scrutinio die zunächst größte Stimmenzahl für sich gehabt hat.

§ 43.

Zur Aufwartung der Gesellschaft werden von den Vorstehern ein Schweizer, ein Tafeldecker und die erforderliche Anzahl Diener, von den Bibliothek-Inspectoren aber zwei Bibliothek-Diener (§ 54) angenommen, mit mündlicher oder schriftlicher Instruction versehen und aus der Klubb-Casse gelohnt und gekleidet; ihre Vergehungen werden von den Vorstehern, die der Bibliothek-Diener jedoch, falls sie nur ein specielles Geschäft betreffen, von den Bibliothek-Inspectoren durch Verweise, Gagenabzüge, polizeiliche Requisition, oder gänzliche Entfernung bestraft.

Außerdem wird für die Gesellschaft von den Vorstehern ein Oeconom angestellt, welcher für die Speisen, für das Büffet und die Aufwartung in demselben zu sorgen, sowie gegen eine ihm zuzustehende Vergütung einen Hausknecht zu halten hat.

Der Oeconom und sämmtliche vorgenannte Dienerschaft stehen zunächst auch noch unter der besonderen Aufsicht des Oeconomie-Vorstehers.

§ 44.

Gespeist wird sowohl Mittags als Abends, täglich portionsweise, und werden die Anwesenden durch einen

Diener benachrichtigt, daß die Tafel servirt sei. Das Belegen der Plätze bei Tische ist, ausgenommen in den Fällen und an den Tischen, wo nicht à la carte gespeist wird, unerlaubt. Die Stunden, in welchen die Tafel servirt sein muß, bestimmen die Vorsteher, und werden die Mitglieder von solcher Bestimmung mittelst Anschlages in Kenntniß gesetzt.

§ 45.

Die Preise aller auf der Musse zu habenden Sachen werden durch affigirte Taxen den Mitgliedern bekannt gemacht, und haben Letztere Alles, was ihnen auf Verlangen von den Bedienten gereicht wird, sofort denselben zu bezahlen, im Weigerungsfalle aber gewärtig zu sein, daß sie dazu von den Vorstehern angehalten und bei fortgesetzter Weigerung die Bestimmungen des § 22 in Anwendung gebracht werden. Fremde sind von dieser Anordnung durch das sie introducirende oder ein anderes gegenwärtiges Mitglied in Kenntniß zu setzen, und ist ihnen, wenn sie zum zweiten Male die Verletzung dieses Gesetzes sich erlauben, der Eintritt in die Musse für die Zukunft zu untersagen.

Das Vorstehende findet ebenfalls statt, wenn Jemand durch Beschädigung der der Gesellschaft gehörenden Effecten zu irgend einem Schadenersatz verpflichtet wird und denselben verweigert.

§ 46.

Jedes Commerzspiel ist in der Musse erlaubt, alle Hazardspiele aber verboten, und wird mit dem Contravenienten nach § 22 verfahren.

Die Parthiegelder des Billards verzeichnet der Spieler in das dazu bestimmte Buch und zahlt selbige dem Mar-

queur ebenso wie beim Kartenspiel das Kartengeld dem Diener, bei Vermeidung der im vorhergehenden Paragraph festgesetzten Folgen.

§ 47.

Im Ballsaale und dem anstoßenden Damenzimmer darf nicht geraucht werden. Ausnahmsweise ist es jedoch gestattet, an den Klubbtagen von 11 Uhr Abends und an allen Tagen, an welchen daselbst Mittags gespeist wird, im Saale zu rauchen. An Ball- und Maskerade-Abenden ist in sämmtlichen Zimmern das Rauchen nicht eher gestattet, als bis die Damen sich entfernt haben.

§ 48.

Sollten Mißhelligkeiten in der Gesellschaft vorkommen und Beschwerden dieserhalb vor die Vorsteher kommen oder Letztere aus eigenem Antriebe genöthigt sein, von einer vorgefallenen Störung der Gesellschaft Notiz zu nehmen, so ist, wenn Vermittelung der Sache nicht statt finden kann, nach dem Ermessen der Vorsteher von denselben Zurechtweisung, Ehrenerklärung, Abbitte oder Anschlag zum Ausballotiren zu verhängen.

§ 49.

Wenn in individuellen Streitsachen ein Mitglied mit der Entscheidung der Vorsteher nicht zufrieden ist, so soll die Beschwerde binnen 48 Stunden bei den Vorstehern angezeigt und allendlich durch ein Schiedsgericht entschieden werden, zu welchem jeder der Betheiligten zwei Personen aus den Mitgliedern ernennt, diese aber, wenn ihre Meinungen gleich getheilt sind, sich ihren Obmann wählen. In allen anderen Fällen hingegen, wenn die Beschwerde

gegen die Vorsteher gerichtet ist, oder wenn sie das Interesse der Gesellschaft berührt, muß selbige auf die gewöhnliche Weise durch einen Anschlag an die General-Versammlung gebracht werden, wo der Beschwerdeführer oder ein von ihm ernannter Stellvertreter den Streitpunkt vorträgt, die Vorsteher dagegen ihre Bemerkungen machen und hierauf die Gesellschaft durch Ballotement entscheidet.

Anordnungen
in Betreff der Bibliothek und der Lesezimmer.

§ 50.

Den Liebhabern der Lectüre sind besondere Zimmer des Gesellschafts-Locals gewidmet, in denen sich die Zeitschriften auf Tischen ausgelegt und die Bibliothek der Musse aufgestellt befinden.

§ 51.

Die Sorge für die zweckmäßige Einrichtung und Verwaltung der Bibliothek, ingleichen die nächste specielle Aufsicht über die in den gesammten Lese- und Bibliothek-Zimmern zu erhaltende Ordnung liegt — unbeschadet aller statutenmäßigen Rechte und Obliegenheiten der Herren Vorsteher — dreien von der Gesellschaft aus ihrer Mitte gewählten Bibliothek-Inspectoren ob, welche auf genaue Befolgung der festgesetzten Ordnung zu sehen und für die Anschaffung neuer Bücher sowohl in deutscher als auch in fremden hier üblichen Sprachen zu sorgen haben, so wie bei der Auswahl und Anschaffung der Zeitungen und Journäle von den Her-

ren Vorstehern als mitberathend und mitstimmend hinzuzuziehen sind.

Ein auf den Grund dieser Statuten für die Lesezimmer und die Bibliothek von den Bibliothek-Inspectoren zu entwerfendes und von den Vorstehern nach erfolgter Genehmigung mitzuunterzeichnendes Reglement wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung im Locale der Bibliothek angeschlagen.

§ 52.

Zur Wahl der Bibliothek-Inspectoren wird, — um Collisionen mit der Vorsteher-Wahl zu vermeiden, — das Wahlkästchen wie zu der im § 41 bestimmten Wahl der Revidenten, erst am nächsten Donnerstage nach Proclamation der neuen Vorsteher ausgesetzt und in gleicher Weise von den Vorstehern eröffnet und das Ergebniß der Wahl bekannt gemacht. Auch hinsichtlich des Amtes eines Bibliothek-Inspectors gelten dieselben Grundsätze, welche rücksichtlich der Vorsteher-Wahl, der Verpflichtung zu deren Annahme und der Stellvertretung im Laufe des Jahres in den §§ 31, 32, 33 und 42 festgesetzt worden sind.

Die Aemter eines Vorstehers, Revidenten und Bibliothek-Inspectors dürfen durchaus nicht in einer Person vereinigt sein, daher die Vorsteher bei Ausstellung des Wahlkästchens jederzeit die Namen der Eximirten anzuzeigen haben.

§ 53.

Zu besserer Erhaltung der Integrität der Bibliothek werden die Bibliothek-Inspectoren auf drei Jahre gewählt, so daß alljährlich derjenige von ihnen, der schon drei Jahre Bibliothek-Inspector gewesen ist, austritt und durch ein neugewähltes Mitglied ersetzt wird. Der Austretende ist aber gleich wieder wählbar.

§ 54.

Die Biblkothek-Inspectoren stellen die Bibliothek-Diener an und machen sie mit den ihnen im Dienste der Bibliothek obliegenden Pflichten bekannt.

Zur Benutzung ist die Bibliothek den Mitgliedern täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, in den in dem Reglement zu bestimmenden Stunden geöffnet. Auch außer diesen Stunden muß stets einer der Bibliothek-Diener in den Bibliothek- und Lesezimmern anwesend sein.

§ 55.

Um bei Benutzung der Bibliothek abseiten der Mitglieder die Auswahl von Büchern zu erleichtern, wie auch Behufs der Revision der Bibliothek, befinden sich im Bibliothek-Zimmer alphabetisch und nach den verschiedenen Sprachen geordnete Bücherkataloge, so wie ein nach fortlaufender Nummer geführtes Verzeichniß der neu angeschafften Werke, für deren ordnungsmäßige Fortführung die Herren Inspectoren zu sorgen haben.

§ 56.

Wenn Jemand ein Buch aus der Bibliothek zu haben wünscht, das ausgeliehen ist, und bei welchem er Concurrenz vermuthet, so hat er seinen Wunsch in das dazu bestimmte und im Bibliothek-Zimmer befindliche Buch zu verzeichnen, worauf er nach der Priorität das Buch erhält, sobald es von dem früheren Leser eingeliefert wird.

§ 57.

Will Jemand ein Buch oder ein Journal mit nach Hause nehmen, so hat er zur Bescheinigung des Empfanges die betreffende Nummer desselben in dem dazu bestimmten Buche auf sein Conto-Folio einzutragen und in der Con-

trolle vermerken zu lassen und ist verpflichtet, das Mitgenommene in demselben Zustande, wie er es erhalten hat, wieder zurückzuliefern, und zwar innerhalb 14 Tagen. Nur für ältere und weniger gangbare Bücher darf der Rücklieferungs-Termin weiter hinausgerückt werden, doch soll länger als sechs Wochen Niemand das aus der Bibliothek geliehene Buch oder Journal bei sich behalten, sondern muß dasselbe unweigerlich, nachdem er vom Bibliothek-Diener erinnert worden, zurück geben. Bei verweigerter Rückgabe hat der Bibliothek-Diener hierüber sofort dem Bibliothek-Inspector Anzeige zu machen.

§ 58.

Alle wirklichen und temporairen Mitglieder der Gesellschaft können Bücher aus der Bibliothek erhalten, jedoch auf einmal nicht mehr als vier Bücher, und zwar zwei neuere und zwei ältere und ein Journal. Fremden und auf Monatsbillete die Gesellschaft besuchenden Herren können dagegen weder Bücher noch Journäle geliehen werden.

§ 59.

Sämmtliche in den Lesezimmern ausliegende Zeitschriften und Broschüren sind von den Lesern nach gemachtem Gebrauch wieder auf die für dieselben bestimmten Tische und Plätze zurückzulegen und dürfen dieselben, erst nachdem sie von den Lesetischen abgenommen worden sind, den Mitgliedern zum Nachhausenehmen ausgegeben werden. — Zeitschriften oder Broschüren mit nach Hause zu nehmen, ohne dem Bibliothek-Diener davon Anzeige zu machen, ist durchaus untersagt.

§ 60.

Damit bei Anschaffung neuer Bücher den Wünschen der Mitglieder möglichst Rechnung getragen werde, haben

dieselben diejenigen Bücher, deren Anschaffung ihnen wünschenswerth erscheint, in das zu diesem Zwecke in der Bibliothek befindliche Buch mit ihrer Namens-Unterschrift einzutragen.

§ 61.

Die Kosten der Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek werden aus der Gesellschafts-Casse bestritten und hierzu alljährlich eine Summe, mindestens ein Rubel Silber per Mitglied betragend — budgetmäßig festgesetzt, welche von dem cassaführenden Vorsteher separat verrechnet wird. Die Auszahlungen geschehen nur auf Anweisung der Bibliothek-Inspectoren und haben diese am Schlusse des Jahres über die Verwendung dieser Summe Rechnung abzulegen.

§ 62.

Alle laute Conversationen, ingleichen das Vorlesen, sind in den Lese- und Bibliothek-Zimmern untersagt.

Anordnungen
in Betreff der Tanzgesellschaften.

§ 63.

Die Veranstaltung von Bällen, Maskeraden und Tanzgesellschaften ist dem Ermessen der Vorsteher anheim gestellt, ausgenommen wenn der Wunsch, daß ein Ball oder eine Tanzgesellschaft gegeben werde, durch mindestens 50 Unterschriften documentirt wird.

§ 64.

Zu den Tanzgesellschaften und Bällen haben nur wirkliche und temporaire Mitglieder nebst ihren Familien, in-

gleichen Fremde, die sich nach § 1 zur Gesellschaft qualificiren, wenn sie durch ein Mitglied eingeführt werden, nach folgenden näheren Bestimmungen Zutritt. — Hiesigen hingegen, mit Ausnahme der für die Gesellschaft sich eignenden Damen, welche jederzeit auf ein Billet zu einem Rubel Silber von einem Mitgliede eingeführt werden können, bleibt der Zutritt versagt.

Zu den Maskeraden hat jeder Einheimische sowohl als Fremde auf ein, auf den Namen des ihn einführenden Mitgliedes zu lösendes Billet den Zutritt.

§ 65.

Jedes wirkliche und temporaire Mitglied hat für sich, seine Frau, Töchter und Pflegetöchter und für seine weiblichen Hausgenossen, wenn sie sich zur Gesellschaft qualificiren, unentgeltlichen Zutritt zu den Tanzklubben, Bällen und Maskeraden.

Unter Töchtern und weiblichen Hausgenossen können hier übrigens nur die Unverheiratheten verstanden werden, indem Verheirathete dem Stande ihrer Männer folgen.

§ 66.

Die Söhne, Pflegesöhne und männlichen Hausgenossen eines wirklichen Mitgliedes, vom 17. bis zum 21. Jahre, kann dasselbe, wenn sie sich zur Gesellschaft qualificiren, entweder auf ein, jedes Mal für sie mit einem Rubel Silber zu lösendes Eintrittsbillet, oder auch auf ein für eine Winter-Saison zu lösendes Abonnements-Billet zu vier Rubeln Silber zu den Tanzklubben und Bällen einführen.

Jedes Billet gilt nur für die Person, für welche es gelöst worden, und ist deshalb mit ihrem sowohl als auch mit dem Namen des introducirenden Mitgliedes auf der

Rückseite zu bezeichnen. Wird mit einem solchen Billet Mißbrauch getrieben, so wird es eingefordert und verliert der Contravenient den Zutritt für das laufende Jahr.

§ 67.

Auf Monatsbillete die Gesellschaft besuchende Herren und Fremde müssen jedes Mal zu allen vorgenannten Tanzgesellschaften ein Eintrittsbillet mit einem Rubel Silber lösen.

§ 68.

Der Anfang der Musik an den Ball- und Tanz-Abenden wird durch die Vorsteher bekannt gemacht.

Wenn nicht in besonderer Veranlassung ein anderes durch die Vorsteher vorher bekannt gemacht worden, kann Jeder in leichten Tanzstiefeln auf dem Balle und den Tanzgesellschaften erscheinen und tanzen.

Der gewöhnliche Klubb-Besuch hört an Ball-Abenden um 7 Uhr auf.

§ 69.

Wenn von der Gesellschaft Bal paré oder ein Fest-Diner gegeben wird, so sind dazu, außer den Ehrenmitgliedern, die Spitzen der Militair- und Civil-Verwaltung förmlich einzuladen. Wenn indessen Fälle vorkommen, die eine größere Einladung nothwendig machen, so bleibt den Vorstehern dazu die Befugniß.

§ 70.

Um den Zutritt von Tänzern zu den Tanzgesellschaften zu erleichtern, können auf Proposition wirklicher Mitglieder durch Ballotement der Vorsteher, von solchen Personen, welche sich nach § 1 der Statuten zur Gesellschaft der Musse qualificiren, Tanzmitglieder in der Art aufgenommen werden, daß denselben gegen jährliche Zahlung von

sechs Rubeln Silber der Zutritt zu den Tanzgesellschaften und Maskeraden für die Winter-Saisons gestattet wird. — Das Tanzmitglied hat außerdem auf keine anderweitigen Berechtigungen der wirklichen und temporairen Mitglieder Anspruch zu machen, und kann nicht länger als während der Dauer von zwei Winter-Saisons auf obige Weise Zutritt zu den Tanzgesellschaften erhalten. Zur genauen Controlle hierüber ist von den Vorstehern ein besonderes Buch zu führen, in welchem die Zeit der Aufnahme und die Dauer der Berechtigung jedes Tanzmitgliedes verzeichnet wird.

§ 71.

Sollten endlich in Zukunft zum Besten der Gesellschaft neue Einrichtungen zu treffen oder die vorstehenden Statuten zu verbessern sein, so ist solches der General-Versammlung unbenommen.

Den Vorstehern liegt es vorzugsweise ob, dieserhalb die nöthigen Anträge zu machen; für alle Fälle jedoch wird als unerläßliche Bedingung hiermit festgesetzt, daß die Beschlüsse der Gesellschaft nur dann verbindende Kraft haben sollen, wenn ihnen der im § 38 bereits erwähnte achttägige Anschlag mit genereller Anzeige des Zweckes der Zusammenberufung der Gesellschaft vorausgegangen ist.

Urkundlich sind diese neu redigirten Statuten von der dazu durch die Gesellschaft erwählten Commission unterschrieben worden zu Riga am 18. Februar 1864.

A. Palm. Robert Beck. G. D. Hernmarck.
Reinhold Pychlau. Baron Victor Wolff.